#### Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Nonprofit-Management and Governance" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis.

	overzerenmov.
§ 1	Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2	Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 4a	Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
§ 5	Dauer und Umfang des Studiums
§ 6	Durchführung des Studiengangs
<b>§</b> 7	Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 8	Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem
<b>§</b> 9	Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
§ 10	Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre
§ 11	Studien- und Prüfungsausschuss
§ 12	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 13	Zulassung zur Masterprüfung
§ 14	Aufbau der Masterprüfung
§ 15	Modulprüfungen
§ 16	Examenskolloquium
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Masterarbeit
§ 19	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 20	Disputation
§ 21	Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation
§ 22	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 23	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 25	Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde
§ 26	Aberkennung des Mastergrades
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Übersicht Studienorganisation

Anhang B: Modulbeschreibungen

## § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Weiterbildungsstudiengangs "Nonprofit-Management and Governance" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Grundlage dieser Ordnung ist das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW).

## § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang soll praktische, methodische und theoretische Kenntnisse des Managements gemeinnütziger Organisationen vermitteln, die die Studierenden für eine verantwortliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen des Nonprofit-Sektors qualifizieren. ²Aufbauend auf einem grundständigen Studium soll der Weiterbildungsstudiengang zusätzliche Fachkenntnisse vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, in der Berufswelt leitende Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung von Problemstellungen selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs "Nonprofit-Management and Governance". <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von gemeinnützigen Organisationen besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Titel eines/einer "Master of Nonprofit-Administration (MNA)".

## § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- <sup>1</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzung ist einschlägige Berufserfahrung in einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation oder/und im öffentlichen Dienst im Umfang von mindestens einem Jahr. <sup>2</sup>Alternativ können ein Jahr nicht einschlägige Berufserfahrung in Verbindung mit min-

destens zwei Jahren ehrenamtlich erworbener Erfahrung in Führungsfunktionen einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation anerkannt werden. <sup>3</sup>Über die Anrechenbarkeit ehrenamtlich erworbener Erfahrung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11); er kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

(3) Über die Aufnahme in das Studienprogramm entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

### § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. ²Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Studien und Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>6</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 Prozent angerechnet werden.
- <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen.

  <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Berufserfahrung, die über die in § 3 Absatz 2 vorausgesetzte Berufserfahrung zur Zulassung hinausgeht, kann auf Antrag, höchstens jedoch bis zu einem Anteil von 16 Leistungspunkten, auf den im Modul P (Praxisphase) zu leistenden Stundenumfang im Praktikum angerechnet werden.
- (10) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (11) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist zu begründen.

## § 4a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestalten. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultie-

- rung des/der Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.

## § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- <sup>1</sup>Der Studiengang kann berufsbegleitend in Teilzeitform oder in Vollzeitform studiert werden. <sup>2</sup>Wenn der Studiengang in Teilzeitform studiert wird, ist eine Studiendauer von drei bis vier Studienjahren erforderlich. <sup>3</sup>Wenn der Studiengang in Vollzeitform studiert wird, kann er in zwei Studienjahren absolviert werden.
- (2) Der Studienumfang umfasst eine Gesamtbelastung von 3.000 Stunden.

#### § 6 Durchführung des Studiengangs

<sup>1</sup>Die inhaltlich-fachliche Betreuung erfolgt durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. <sup>2</sup>Durch den Fachbereich erfolgt auch die Verleihung des Mastergrades. <sup>3</sup>Die administrative Betreuung erfolgt durch die WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH.

## § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium ist organisiert in ein Grundlagenstudium (Module 1 bis 4), einen Wahlpflichtbereich mit Schwerpunktbildung (Modul S), eine Praxisphase (Modul P) sowie eine Abschlussphase (Modul M) bestehend aus Examenskolloquium, Masterarbeit und Disputation. <sup>2</sup>Die Inhalte gliedern sich entsprechend der Matrix in Anhang A dieser Ordnung.

## § 8 Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem

- <sup>1</sup>Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul besteht aus einer Phase des Selbststudiums und einer Präsenzphase. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der Präsenzphase ist verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- (2) <sup>1</sup>Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss des Programms wird das Leistungspunktesystem zu Grunde gelegt. <sup>2</sup>Das Leistungspunktesystem dient zur Beurteilung des mit der Leistungserbringung verbundenen Arbeitsaufwands.
- <sup>1</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Teilziel bezogenen Teilkompetenzen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>2</sup>Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul 1:	Grundlagen des NPO-Managements	15 Leistungspunkte
Modul 2:	Organisation, Personal und Führung	12 Leistungspunkte
Modul 3:	Finanzen und Marketing	15 Leistungspunkte
Modul 4:	Kommunikation und Public Affairs	12 Leistungspunkte
Modul S:	Schwerpunktstudium	12 Leistungspunkte
Modul P:	Praxisphase	24 Leistungspunkte
Modul M:	Abschlussphase	30 Leistungspunkte

120 Leistungspunkte

- <sup>1</sup>Die innere Struktur der Module wird in den Modulbeschreibungen beschrieben. <sup>2</sup>Diese weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leitungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des für dieses geltenden Anhangs die Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt zum Erwerb der dem Modul zugeordneten Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) ¹Durch Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Gleichwertigkeit einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer Partnerinstitution im In- und Ausland festgestellt werden. ²Die bei Partnerinstitutionen erbrachten Leistungen können in das Leistungspunktesystem übertragen werden.

### § 9 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Die Formen der Lehrveranstaltungen im Masterstudium "Nonprofit-Management and Governance" sind insbesondere:
  - Vorlesungen
  - Übungen
  - Seminare
  - Projektstudien
  - Studien im Praxisfeld (betreute Projektarbeit)
  - Fernstudium
  - E-learning.
- (2) Sie werden von Lehrenden der Universität Münster sowie weiterer Hochschulen und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Kooperationspartner des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

- (3) Im Grundlagenstudium (Module 1 bis 4) sind die Lehr- und Lernformen auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse ausgerichtet.
- (4) ¹Im Schwerpunkt- und berufsfeldorientierten Studium (Module S und P) werden vertiefende Erkenntnisse in Spezialgebieten vermittelt und interdisziplinäre Herangehensweisen und Problemlösungen eingeübt. ²Für diese Studienteile sind auch Projektanteile vorgesehen.

## § 10 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre

- (1) Die Lehrplanung hat den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiums Rechnung zu tragen.
- <sup>1</sup>Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und praxisorientierte Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Disziplinen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxiseinrichtungen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

#### § 11 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten wird ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet.
- <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und zwar aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, von denen mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer Angehörige/Angehöriger des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität ist, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

  <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt. 
  <sup>2</sup>Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, die nicht der Universität Münster angehören, können in den Studien- und Prüfungsausschuss gewählt werden, wenn sie dem Lehrkörper des Studiengangs angehören. 
  <sup>3</sup>Mindestens zwei der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses gehören dem Lehrkörper des Studienganges an. 
  <sup>4</sup>Die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter soll für den Masterstudiengang eingeschrieben sein.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Hochschullehrer zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Unter anderem hat er folgende Aufgaben:
  - Zulassung zum Studium (§ 3)
  - Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studiengang (§
     3)
  - Anerkennung von Vorleistungen (§ 4)
  - Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution erworben wurden (§ 8)
  - Zulassung zur Masterarbeit (§ 18)
- (6) <sup>1</sup>Ferner sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss dem Fachbereich 6 an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leitung des Studiengangs regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. ⁴Das studentische Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses wirkt bei der Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (9) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die – sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in der entsprechenden Lehrveranstaltung ausgeübt hat. ³Zur Beisitzerin bzw. zum Beisit-

zer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- <sup>1</sup>Die Studierenden können für die mündliche Disputation und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Auf Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

## § 13 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Zulassung zum Studium.

## § 14 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- den Modulprüfungen mit einem Wert von insgesamt 90 Leistungspunkten,
- dem Examenskolloquium im Wert von 2 Leistungspunkten,
- der Masterarbeit mit einem Wert von 26 Leistungspunkten und
- der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) mit einem Wert von 2 Leistungspunkten.

#### § 15 Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend nach Abschluss der den Modulen 1 bis 4, S und P zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt. ²Die studienbegleitenden Prüfungen werden in Absprache mit den betreffenden Modulbeauftragten in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Projektberichten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen dieser Ordnung erbracht. ³Über die Art der Prüfung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften.
- <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. <sup>2</sup>Fristen und Termine der Modulprüfungen werden den Studierenden bekannt gemacht. <sup>3</sup>Ein Rücktritt ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. <sup>4</sup>Im Falle des Rücktritts wird ein neuer Termin durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>5</sup>Die Bewertung der Modulprüfung wird den Studierenden auf elektronisch und/oder schriftlich bekannt gegeben. <sup>6</sup>Bei nicht-bestehen der 3. Wiederholung wird die Note individuell schriftlich zugesandt.
- (3) <sup>1</sup>Eine mit "nicht bestanden" bewertete, studienbegleitende Prüfungsleistung kann auf Antrag jeweils zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung muss innerhalb eines Studienjahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studien- und Prüfungsausschuss gestellt werden.

<sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind grundsätzlich von einem Prüfer bzw. einer Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>In den Fällen, bei denen es sich um die zweite Wiederholung einer Modulprüfung handelt, werden zwei Prüferinnen bzw. Prüfer benannt (§ 65 Absatz 2 HG). <sup>3</sup>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Bewertungen; § 22 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 finden entsprechende Anwendung.

## § 16 Examenskolloquium

- (1) Das Examenskolloquium dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und besteht aus einem schriftlichen Teil (Exposé) und einer Präsentation sowie einem Fachgespräch.
- <sup>1</sup>Im Rahmen des Examenskolloquiums werden die Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf die Masterarbeit vorbereitet. <sup>2</sup>Es wird geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung unter Verwendung der relevanten Fachliteratur zu entwickeln.

#### § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktritt.
- <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studienund Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.
- <sup>1</sup>Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0). <sup>2</sup>Studierende die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0). <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. <sup>6</sup>Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 18 Masterarbeit

- <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist durch die Kandidatin/den mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit schriftlich beim Studienund Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin 66 Leistungspunkte aus bestandenen Modulen (Module 1-4 und Modul S) erworben und das Examenskolloquium absolviert hat. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll belegen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten ein Problem aus den Bereichen "Nonprofit-Management and Governance" selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Eine frühere Abgabe ist möglich, wenn das Studium in Vollzeit studiert wird. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Organisation im In- oder Ausland angefertigt werden.
- <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann von jeder/jedem im Studiengang lehrenden Dozentin/Dozenten der WWU aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie von jeder Dozentin/jedem Dozenten des Lehrkörpers des Studienganges ausgegeben und betreut werden. <sup>2</sup>In jedem Fall muss die Betreuerin/der Betreuer die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen. <sup>3</sup>Andere Personen, die die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 erfüllen, kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden im Einzelfall zum Betreuer/zur Betreuerin der Masterarbeit bestellen. <sup>4</sup>Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.
- <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. <sup>2</sup>Dabei muss der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.
- <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu drei Monate verlängern.
- 'Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. 'Die Studierenden fügen der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr Einverständnis, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>Sie kann auch in englischer Sprache angefertigt werden. <sup>3</sup>Wird sie in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung zentraler Inhalte der Masterarbeit in englischer Sprache beizufügen (Abstract). <sup>4</sup>Wird

die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, ist ihr ein Abstract in deutscher Sprache beizufügen.

## § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Studienund Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung und einer zusätzlichen elektronischen Version abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" (5,0).
- <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. 
  <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die/der die Arbeit ausgegeben hat. 
  <sup>3</sup>Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Studienund Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Fachbereichs 6 bzw. des Lehrkörpers des Studiengangs beteiligen. 
  <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. 
  <sup>5</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. 
  <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. 
  <sup>7</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. 
  <sup>8</sup>Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. 
  <sup>9</sup>Bei Bildung eines arithmetischen Mittels finden § 22 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 entsprechende Anwendung.

#### § 20 Disputation

- (1) <sup>1</sup>Die Disputation kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. <sup>2</sup>Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- <sup>1</sup>Im Rahmen der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin verteidigt. <sup>2</sup>Es wird auch geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, seine bzw. ihre Masterarbeit in den Gesamtzusammenhang des Weiterbildungsstudiengangs zu stellen. <sup>3</sup>Die Themen der Prüfung sollen das gesamte Spektrum des Studienganges umfassen.
- <sup>1</sup>Die Disputation wird von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuerin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 Abs. 1 die sachkundige Beisitzerin bzw. den sachkundigen Beisitzer.
- (4) Die Disputation dauert ca. 60 Minuten.

- (5) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht und es die Prüfungsräumlichkeiten zulassen. <sup>2</sup>Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### § 21 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit und die Disputation können bei mit "nicht bestanden" bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der Disputation zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- <sup>1</sup>Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

#### § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>2</sup>Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = (sehr gut) = eine hervorragende Leistung;

2 = (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = (befriedigend) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen ent-

spricht;

4 = (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderun-

gen nicht genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Moduls, die Note der Masterarbeit, die Note des Examenskolloquiums und die Note der Disputation mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist dem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5: sehr gut

- über 1,5 bis 2,5: gut

über 2,5 bis 3,5: befriedigendüber 3,5 bis 4,0: ausreichend

- über 4,0: nicht ausreichend.

- (5) Die Gesamtnote errechnet sich zu
  - 50 % aus den zu gleichen Teilen gewichteten Noten der Module 1 bis 4 und S,
  - 10 % aus der Note des bewerteten Praxisberichts (Modul P)
  - 32 % aus der Note der Masterarbeit und zu
  - 8 % aus der Note der Disputation.
- (6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt
  - bis einschließlich 1,5: sehr gut
  - über 1,5 bis 2,5: gut
  - über 2,5 bis 3,5: befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0: ausreichend
  - über 4,0: nicht ausreichend.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der Leistungspunkte- Bewertungsskala festgesetzt. <sup>2</sup>Dabei erhalten die Noten
  - A die besten 10%
  - B die nächsten 25%
  - C die nächsten 30%
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10%

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. <sup>3</sup>Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

#### § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die unrichtige Masterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. 
  <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Masterurkunde ausgeschlossen.

#### § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einer Frist bis zu zwei Jahren, auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 25 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde

- <sup>1</sup>Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die Disputation bestanden, insgesamt 120 Leistungspunkte erworben und eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurden. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Nonprofit-Administration (MNA)" verliehen.
- <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihr bzw. sein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Note der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades "Master of Nonprofit-Administration (MNA)" beurkundet. <sup>3</sup>Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Masterurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.
- (6) ¹Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. ²Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. ³Diese ist als zusätzliche Ausfertigung zu kennzeichnen.
- <sup>1</sup>Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement mit Transcript beizufügen. <sup>2</sup>Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leitungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. <sup>4</sup>Das Wahlpflichtmodul (Modul S) wird dabei als "Studienschwerpunkt" ausgewiesen.

## § 26 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich o6) vom 09.04.2014.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

#### Anhang A Modularisierte Studienorganisation

	Modul	Präsenzzeit	Kontaktstunden	Selbststudium \	Vorkload	Leistungspur
Grundlagen des NPO Mana-						
gements  Der Dritte Sektor: Organisatio-						
nen zwischen Markt und Staat	I	30		95	125	5
Nonprofit-Recht	I	30		95	125	5
Organisation und Corporate Governance	I	30		95	125	5
		90		285	375	15
Organisation, Personal und- Führung						
Change Management	Ш	30		70	100	4
Personal- und Freiwilligenma- nagement	II	30		70	100	4
Führung und Konfliktmanage- ment	П	30		70	100	4
ment		90		210	300	12
Fig. 1			<u> </u>			<del>                                     </del>
Finanzen und Marketing	<b> </b>					
Finanzierung und Fundraising	III	30		95	125	5
Marketing und Kommunikati- on	III	30		95	125	5
Rechnungswesen und Controlling	III	30		95	125	5
-	•	90		285	375	15
Kommunikation und Public						
Affairs						
Empirie und Befragung	IV	30		70	100	4
Datenmanagement und Kom- munikation	IV	30		70	100	4
Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs	IV	30		70	100	4
		90		210	300	12
Schwerpunktmodul						
Belegung eines Schwer-	S	52		248	300	12
punktmoduls	1	52		248	300	12
D			<u> </u>			<del>                                     </del>
Praxisphase						
Praktikum / Change Projekt	Р		480	120	600	24
			480	120	600	24
Abschlussphase						
Examenskolloquium	M	20		30	50	2
Masterarbeit	М			650	650	26
Disputation	М	1		49	50	2
:	1	21		729	750	30
Gesamt		433	480	2087	3000	120
		· - <del>-</del>		-	-	

### Anhang B: Modulbeschreibungen

Modu	ıltite	l deuts	ch:	Grundla	agen	des N	IPO-M	lana	geme	nts					
Modu	ıltitel	l englis	sch:	Theoret	ical b	asics	s of No	onpr	ofit-N	lan	agement				
Studi	enga	ng:		Nonpro	fit-M	anage	ement	t and	Gove	erna	ance				
1	Mod	dulnum	nmer: 1			Stat	tus:	[x]	Pfli	cht	modul	[	] Wahl	pflicht	tmodul
2				[]1				oder 3	<b>LF</b>		Workload (h): 375				
	Mod	dulstru	ktur:	-											
	Nr. Typ Lehrveranstaltung					Sta	atus	LP	Präse (h)		Selbst- studium (h)				
3	1.	S		itte Sekto en Mark				nen	[x] P	)	[ ] WP	5	30	ı	95
	2.	S		ofit-Rech					[x] P	)	[ ] WP	5	30	1	95
	3.	S	Organi Govern	sation u nance	nd Co	rpora	ate		[x] P	)	[ ] WP	5	30	ı	95
4	Lehrinhalte:  Das Modul vermittelt einen Überblick über die historische, politische, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Einbettung gemeinnütziger Organisationen. Die Studierenden werden in das Gemeinnützigkeitsrecht eingeführt und lernen die Besonderheiten von NPO-Governance kennen.  1. Der Dritte Sektor - Organisationen zwischen Markt und Staat: Die Lehrveranstaltung gibt einen Überblick über die Studieninhalte und führt in die zentralen Begrifflichkeiten ein (NPO, Dritter Sektor). Behandelt werden die grundlegenden theoretischen Zugänge und Ansätze der Dritte-Sektor-Forschung und die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Sektors. Weitere Inhalte der Lehrveranstaltung sind die zentralen Organisationsformen des Nonprofit-Sektors (Vereine, Verbände, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs), Arbeit und Engagement im Nonprofit-Sektor, NPOs und soziale Bewegungen, NPOs im internationalen Kontext und Governance als Regieren unter Beteiligung von NPOs.														
5	Erworbene Kompetenzen:  Die Studierenden lernen die wissenschaftlichen Zugangsoptionen zum Thema kennen. Sie erkennen die gesamtgesellschaftliche Bedeutung gemeinnütziger Organisationen und können die juristischen und organisatorischen Gestaltungsoptionen und Handlungsbeschränkungen benennen. Zudem können die Studierenden typische Kontroll- und Steuerungsdefizite gemeinnütziger Organisationen erkennen und aufzeigen und entwickeln Lösungsmöglichkeiten hin zu einem "Good Corporate Governance".														
6	<b>Bes</b> Kein		ung vo	n Wahln	nögli	chke	iten i	inne	rhalb	o de	es Modu	ls:			

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen								
8	Prüfungsleistungen:  Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹  Dauer bzw. Gewichtung für of Umfang Modulnote in %								
	Klausur		120 Minuten	100%					
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Dauer bzw. Umfang								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:  Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunger Keine	1:							
13	Anwesenheit: An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitspl stimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt tenzen der Studierenden gestärkt werden.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine								
15	Modulbeauftragte/r:Zuständiger Fachbereich:Prof. Dr. Annette Zimmero6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften								
16	Sonstiges:								

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Organisation, Personal, Führung
Modultitel englisch:	Organization, Staff, Management
Studiengang:	Nonprofit-Management and Governance

1	Modulnummer: 2			i <b>tus:</b> [x] Pfli	chtmodul	[] Wahl	pflichtmodul
2	Turnus:	[ ] jedes Sem. [ ] jedes WS [x] jedes SS	Dauer:	[]1 Sem. []2 Sem.	Fachsem.: 2. oder 4.	<b>LP:</b> 12	Workload (h):

	Mod	dulstru	ıktur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	St	tatus	LP	Präsenz (h)	Selbst- studium (h)
3	1.	S	Change Management	[x] P	[ ] WP	4	30	70
	2.	S	Personal- und Freiwilligenmana- gement	[x] P	[ ] WP	4	30	70
	3.	S	Führung und Konfliktmanagement	[x] P	[ ] WP	4	30	70

#### Lehrinhalte:

Das Modul vermittelt das Grundlagenwissen über Normen, Strukturen und Prozesse der Organisationsentwicklung. Es geht um die Fragen der Steuerung und der planvollen Gestaltung von Organisationen, Teams oder Teilbereiche der Organisation in diesen Themenfeldern. Es werden Grundlagen des Personalund Freiwilligenmanagements vermittelt sowie Grundwissen zum Thema "Führung und Zusammenarbeit". Wesentliche Forschungsergebnisse aus den Bereichen "Führung" und "Konfliktmanagement" werden vermittelt. Die Studierenden üben die Anwendung von Grundprinzipien des Change-Management.

- 1. Change Management: Die Lehrveranstaltung führt in Grundlagen des Veränderungs- und Innovationsmanagement ein. Dabei wird detailliert auf Zielsetzungen von Veränderungsprojekten eingegangen. Anhand von Fallanalysen und Planspielen wird das Handwerkszeug des Projektmanagement vermittelt und die Notwendigkeit von flankierenden Programmen deutlich gemacht. Weitere Themen sind die Arbeitsfähigkeit von Teams und Projektgruppen sowie typische Prozessverläufe. Am Ende des Seminars haben die Studierenden exemplarisch Veränderungsprojekte konzipiert und konkret geplant.
- 2. Personal- und Freiwilligenmanagement: Inhalt dieser Lehrveranstaltung ist die Vermittlung grundlegender Führungstheorien, -stile und -konzepte, sowie Motivationstheorien und Anreizsysteme. Darüber hinaus werden Konzepte des Personalmanagements (Personalplanung/-entwicklung), ausgewählte Instrumente des Personalmanagements sowie Spezifika des Freiwilligenmanagements behandelt.
- 3. Führung und Konfliktmanagement: Diese Lehrveranstaltung gibt einen Überblick über Führungskonzepte im Kontext von Change Prozessen, über typische Formen des Widerstands gegen Veränderungen sowie über gängige Formen ihrer Bewältigung. Ein Schwerpunkt liegt in der Analyse und Bearbeitung von Konflikten. Als Handwerkszeug für die Diagnose werden Organisationsbezogene, gruppen- und personenbezogene Konzepte der Konfliktbearbeitung dargestellt und anhand von Fallanalysen erprobt.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden sind in der Lage, Organisationen mit organisationstheoretischen Möglichkeiten zu beschreiben und analysieren. Sie erkennen die Notwendigkeit, sich in einer dynamischen Umwelt auf Veränderungsprozesse einstellen zu müssen. Die Studierenden sind in der Lage, Changeprozesse auf der Grundlage einer Organisationsanalyse zu konzipieren und erkennen typische Sackgassen in Change-Prozessen. Sie kennen die Widerstände, die sich bei der aktiven Entwicklung einer Organisation ergeben können und entwickeln Optionen, diese zu überwinden. Die Studierenden haben die Kenntnisse Personalentwicklungskonzepte für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ihrer Organisation zu konzipieren. Zudem haben sie die Fähigkeit Organisationskonflikte von persönlichen Konflikten zu unterscheiden und sind in der Lage, für Organisationskonflikte langfristige, mehrphasige Lösungsstrategien zu entwickeln.

4

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [ ] Mo	dulteilprüfunger	1					
	Prüfungsleistungen:							
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %				
	Klausur		120 Minuten	l	100%			
	Studienleistungen:				1			
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	3			Dauer bzw. Umfang			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
11	Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.							
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunger	n:						
12	Keine							
	Anwesenheit: An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitsp	flicht, weil nur d	adurch gewä	hrleis	tet wird, dass ein he-			
13	stimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt tenzen der Studierenden gestärkt werden.							
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Keine							
4.5	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:							
15	DiplPsych. Gisela Clausen	o6 – Erziehungs	wissenschaft	t und	Sozialwissenschaften			
	Sonstiges:	<u> </u>						
16								

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modu	ıltite	l deuts	sch:	Finanzi	erung	und <i>N</i>	Marke	eting							
Modu	ıltite	l engli:	sch:	Financi	ng and	d Mar	ketin	g							
Studi	enga	ing:		Nonpro	fit-Ma	nage	ment	and	Gove	rnance	٥				
1	Mod	dulnun	nmer: 3	3		Statı	ıs:	[x]	Pflic	htmo	dul		[] Wah	lpflich	tmodul
2	Turnus: [] jedes [] jedes [] jedes			s WS	Dau		[]1S			Fachs 1 od			P: 5	W	orkload (h): 375
	Mod	dulstru	ıktur:												
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung					Statu	s	LP	Präs (ŀ		Selbst- studium (h)
3	1.	S	Finanz	ierung u	nd Fur	ndrais	ing		[x] P	[]	WP	5	3	0	95
	2.	S	Market	ting und	Komm	nunika	ation		[x] P	[]	WP	5	3	0	95
	3.	S	Rechn	ungswes	en un	d Con	trollii	ng	[x] P	[]	WP	5	3'	0	95
4	richt der men Mix aller der t	teten Korganists wird aus ur num of transfer die state soon aus er na er	ommun sation a die Grunterschie Erfas Steuerun sanzierun fgabe ir veckbeting als evante be in NF nen- un chnung chnung lationsver dustrectustrec	ikation nan den Aundlage sedlichste ssung ur ng notweng und Formal (and Komm Formal Komm Formal (and form	nit into nforder für da en Resend Bevendige Fundra Dabei vie de Finanz sing, gund nmuni ations n) vern ezug a unikat und Co d.h. K i, strat erpunk	ernen erung s Vers ssourc wertui en Info aising werde r Inve contr Merch Ethik, ikatio philos mittel uf str. tionsr ontrol coster tegisc ite ge	und en de ständ cen g ng de ormat : Then en Gru stitio olling nandi t. Ein ategis mix). ' ling: ' hrechi hes u ht es	exteer zeelnis leescher Rescher Retions ma coundzens- undzese Lie ein bes scheel Weit Inung auch auch auch en zeelnung auch en zeeln zeelnung auch en zeeln zeelnung auch en zeeln z	rnen Antrale und Anaffen ssoun sströn ler Le und W unage , Spo ehrve s Man ere Th ehrve g (Kos pera	Anspruen Sta Manago Ma Manago Manago Manago Manago Manago Manago Manago Manago Manago Manago Manago Manago	ichsgrikeholdement ement der öme s nstaltuuerleh aftlich renen g, Leis altung den Gr werpu g, Mark : u.a. I altung en, -str ontrol	uppen. A ler im Ra des in d Planung owie die ung ist Fi re (wirts keitsrech (Zuwenc tungsen führt in d undzüge unkt liegt etting-Mi Warketin behande ellen und ling, sow hnungsv	susgeher ahmen der NPO-Fageht es Erzeuge nanzieru chaftlich nnung ver lungsmatgelte etc die Marke dabei au x (Distrikg und Etlelt auf de d Kosten vie Instruvesen, d.	nd von des Marinanzies in die ung und ng als ler Gescrmittelt nagemet.), Cas etingbe ktforscuf Mark putions hik. er einen trägerre mente h. Fina	wertung ausgeder Ausrichtung keting Manage-erung typischen sem Modul vor d Interpretation Management-chäftsbetrieb/t. Im Einzelnen ent, Kreditmah-Management egriffe und Marhung (für NPOsteting als Auf-, Preis-, Kondin Seite internes echnung), Kaldes Controlnzbuchhaltung. Gewinn- und
5	Erworbene Kompetenzen:  Die Studierenden erkennen das Management von NPOs als Management von Zielgruppen. Diese können sie identifizieren und im Rahmen einer Kommunikationsstrategie in die Ressourcengewinnung und Zielerreichung einbinden. Sie sind in der Lage die Heterogenität der Finanzierung (Finanzierungsmix) gemeinnütziger Organisation zu erkennen und zu gestalten und kennen die Instrumente, die im Rahmen einer zeitgemäßen Finanzierung eingesetzt werden. Die Teilnehmer ermitteln und dokumentieren Mengen- und Wertgerüste der Ressourcenströme und können diese Information zur Steuerung der Organisation einsetzen														
6	<b>Bes</b> Kein		ung vo	n Wahln	nöglid	chkei	ten i	nne	rhalb	des M	/lodul	s:			
	Leis	tungsi	überpri	üfung:											

[] Modulteilprüfungen

[x] Modulabschlussprüfung

	Prüfungsleistungen:								
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	r <sup>3</sup>	Dauer bz Umfang	w. Gewichtung für die Modulnote in %					
	Klausur		120 Minuten	100%					
	Studienleistungen:								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	[		Dauer bzw. Umfang					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
11	Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine								
13	Anwesenheit:  An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Keine								
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich								
15	Prof. Dr. Michael Vilain	o6 – Erziehungs	wissenschaft uı	nd Sozialwissenschaften					
16	Sonstiges:								

 $<sup>^{</sup>m 3}$  Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Kommunikation und Public Affairs
Modultitel englisch:	Communication and Public Affairs
Studiengang:	Nonprofit-Management and Governance

1	Modulnur	nmer: 4	Sta	atus: [x] Pflic	chtmodul	[] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[ ] jedes Sem. [ ] jedes WS [x] jedes SS	Dauer:	[]1 Sem. []2 Sem.	Fachsem.: 2 oder 4	<b>LP:</b> 12	Workload (h): 300	

	Mod	Modulstruktur:													
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	St	atus	LP	Präsenz (h)	Selbst- studium (h)							
3	1.	S	Empirie und Befragung	[x] P	[ ] WP	4	30	70							
	2.	S	Datenmanagement und Kommuni- kation	[x] P	[ ] WP	4	30	70							
	3.	S	Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs Management	[x] P	[ ] WP	4	30	70							

#### Lehrinhalte:

Das Modul vermittelt theoretische und praktische Grundlagen für interne und externe Kommunikationsprozesse der NPOs sowie deren Management. Nach innen stehen dabei besonders Fragen nach den Instrumenten und den Vorgehensweise zur Gewinnung, Aufbereitung und Verwertung von Informationen (Daten) zu Mitgliedern, Mitarbeitern, Nutzern und anderen relevanten Stakeholdern, nach außen die Gestaltung der Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen der Öffentlichkeit und den Medien im Mittelpunkt. Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über die in der NPOs-Forschung und –Praxis relevanten Methoden sowie zur Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen von Informations- und Kommunikationsprozessen.

- 1. Empirie und Befragung: Die Lehrveranstaltung vermittelt wissenschaftliche Nonprofit-Theorien und ihre methodischen Grundlagen und behandelt die praxisrelevante Erhebungs- und Analysemethodik (u.a. Befragung, Sekundäranalyse, Dokumentenanalyse, statistische Auswertungsmethodik). Die Lehrveranstaltung behandelt den Stellenwert von Empirie in NPO-Forschung und praktischer Arbeit und gibt einen Überblick über wissenschaftliche Projekte und ihre Methodik. Die Studierenden planen und führen unter Anleitung eigene empirische Projekte durch.
- 2. Datenmanagement und Kommunikation: Im Mittelpunkt dieser Lehrveranstaltung steht die interne und internetgestützte Kommunikation in NPOs, deren Ansätze, Konzepte und praktische Umsetzung. Unter dem Stichwort "IT-Strategien als Baustein erfolgreicher Organisationsentwicklung" lernen die Studierenden, Daten zu erfassen, zu strukturieren und Informationen zu verarbeiten (u.a. Content Management Systeme, Datenbanken, Netzwerke) sowie das Internet als Informations- und Fundraisinginstrument zu nutzen. Weitere Themen: IT-Sicherheit und Datenschutz.
- 3. Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs Management: Die Lehrveranstaltung führt in wissenschaftliche Theorien von Public Relations/ Public Affairs und Modelle der Kommunikation und Interessenvertretung von NPOs ein (Theorien der Mediengesellschaft und -kommunikation, Methoden und Techniken des Lobbying, Strategieentwicklung und strategische Analyse, Tools und Techniken der Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnenführung, Grassroots-Campaigning, Informationsmanagement, Monitoring, Arbeit mit Verbänden/Allianzbildungen). Die Studierenden werden bei der Planung und Durchführung von PA-Projekten angeleitet und in die Pressearbeit (Arbeit mit Journalisten) eingeführt.

#### Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden frischen forschungsmethodische und Managementkenntnisse im Bereich der Kommunikation auf und beherrschen spezielle Methoden der NPO-Forschung und -Praxis. Sie sind in der Lage spezielle Instrumente und Fähigkeiten einzusetzen, die sie befähigen, Führungsinstrumente und methodische Hilfsmittel selbst zu entwerfen und anzuwenden. Die Studierenden kennen die Grundsätze und Regeln der Empirie und wissen, welche Datenquellen und 5 Umfragen für den NPO Sektor bedeutsam sind. Sie beherrschen die Konzeptentwicklung und Fragebogenkonstruktion für eine eigene Befragung. Zudem können sie in der eigenen Organisation die Daten erfassen und strukturieren um auf dieser Grundlage ein Informationsmanagement aufzubauen. In der externen Kommunikation kennen die Studierenden die Grundlagen der Public Relation und Public Affairs und die Besonderheiten in Bezug auf den Nonprofit-Sektor, eine wirksame Medienarbeit sowie Strategien und Perspektiven der Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind in der Lage ein Konzept sowie eine Stakeholderanalyse für die eigene Organisation zu entwickeln. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6 Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen Prüfungsleistungen: Dauer bzw. Gewichtung für die Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung<sup>4</sup> 8 Umfang Modulnote in % Klausur 120 Minuten 100% Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang 9 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-10 schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein. Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 12 Keine Anwesenheit: An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein be-13 stimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Keine Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich: 15 Dr. sc. Eckhard Priller o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

Sonstiges:

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Sch				Schwer	Schwerpunktbereich										
Modultitel englisch: Focused					ocused Seminar										
Studiengang: Nonp.					lonprofit-Management and Governance										
1 Modulnummer: S					Status: [x] Pflichtmodul				[] Wahlpflichtmodul						
2	[x] jedes Sem Turnus: [ ] jedes WS [ ] jedes SS		s WS	Dauer: []1 Sem.			<b>Fachsem.:</b> 1,2,3 od.4		<b>LP:</b> 12		Workload (h):				
	Mod	ulstruk	tur:												
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	ranstaltung					Status			Präsenz (h)		Selbst- studium (h)
	1.	. S Themenspezifisch r Studierenden				ach Wahl der		[]P	[x] WP	12		52		248	

#### Lehrinhalte:

In den Veranstaltungen dieses Moduls geht es um die Ausweitung und Vertiefung von Nonprofit-Know-How im Hinblick auf ein spezielles Arbeitsfeld. Es wird ein Überblick über zentrale Fragen und Diskussionen gegeben, mit denen sich Führungskräfte in Organisationen des jeweiligen Praxisfeldes aktuell auseinander setzen. Die Studierenden erhalten die in dem betreffenden Arbeitsgebiet erforderlichen praxisrelevanten Kenntnisse und Skills, um Leitungs- und Führungspositionen wahrnehmen zu können. Die Themenschwerpunkte werden nach den aktuellen Herausforderungen des Dritten Sektors angeboten. Derzeit im Wahlbereich stehen

- Stiftungsmanagement: Die Lehrveranstaltung führt ein in die Stiftungstradition und geschichte und die Rechtsformen und Organisationsspezifika von Stiftungen sowie rechtformenspezifischen Managementproblemen (Vermögensverwaltung, Zustiftung, Spenden). Neben den aktuellen Entwicklungen im Stiftungswesen (der Stiftungssektor im Wandel) werden Managementbereiche wie Programmgestaltung, Strategie und Umsetzung, Kooperations- und Projektmanagement sowie Stiftungsorgane und deren Zusammenarbeit vertiefend behandelt.
- Public Affairs Management: Die Lehrveranstaltung gibt einen grundlegenden Überblick über Ansätze und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung über Interessen und Interessengruppen und behandelt vertiefend unterschiedliche Gruppen von Interessenvertretung (Lobbying, Public Affairs Management, Kampagnen), Methoden und Instrumente des Lobbying auf der kommunalen, nationalen und europäischen Ebene, Lobbying zwischen demokratischer Notwendigkeit und Kritik sowie ethische Fragen und Notwendigkeiten des Public Affairs Management. Das Seminar ist konzipiert als eine Mischung von theoretischer Fundierung von Public Affairs Management und Lobbying und praxisbezogenen Lernens anhand von Fallstudien, Austausch mit eingeladenen Experten und Aufgabenstellungen aus dem Alltag des Public Affairs Management.
- Corporate Social Responsibility: Die Lehrveranstaltung führt in die theoretischen Grundlagen, Begriffe und in die Geschichte von Corporate Social Responsibility ein. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Bedeutung von CSR für NPOs. Dabei werden Methoden und Instrumente von CSR sowie Akteure und Strategien differenziert beleuchtet.
- Geschäftsführung in kleinen und mittleren NPOs: Die Lehrveranstaltung dient der Vertiefung der rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen der Führung von kleinen und mittleren NPOs. Organisationstheoretische, -soziologische Zugänge werden ebenso behandelt wie Leitungsgremien und deren Abgrenzung voneinander.
- Leadership LIVE: Die Lehrveranstaltung vertieft grundlegende Fragen der Teamentwicklung und des Führungshandelns. Dazu gehören diagnostische Konzepte der Organisations- und Teamentwicklung und konkrete Handlungsstrategien. Die Studierenden entwickeln eigene Verhaltensmuster und erproben diese im Rahmen eines Planspiels. In der Reflexion des Planspielgeschehens werden Strategien von Führung und Zusammenarbeit im Hinblick auf ihre Passung zum Verhaltensrepertoire der einzelnen Teilnehmer/innen untersucht.

#### Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden kennen die wesentlichen – in dem betreffenden Arbeitsfeld erforderlichen - Skills und sind in der Lage, diese in der Praxis einzusetzen.

Stiftungsmanagement: Die Studierenden können Stiftungen gesellschaftstheoretisch einordnen und kennen die Bandbreite der Gestaltungsoption Stiftung mit deren besonderer Handlungslogik. Sie wissen das Stiftungswesen im Gesamtzusammenhang des NPO Management zu verorten. Zugleich sind die Studierenden in der Lage, praxisrelevante Instrumente z.B. mit der Konzeption eines Stiftungsbriefes, zu erstellen.

Public Affairs Management: Die Studierenden haben ein Grundlagenwissen über das System der Interessenvertretung, relevante Adressaten, Gesetzgebung und Normsetzung, die Grundstrukturen der Kampagnenführung und die Rahmenbedingungen (rechtliche Normen, demokratische Ordnungen) für ein erfolgreiches Public Affairs Management. Sie sind zudem in der Lage, die Interessen der eigenen Organisation und der relevanten Stakeholder zu analysieren, Monitoringsysteme aufzubauen, die Entscheidungsträger zu identifizieren sowie Netzwerke aufzubauen und Allianzen zu schmieden. Mit diesen Grundlagen entwickeln die Studierenden eine Strategie für ein eigenes Lobbying und setzen dieses um. Corporate Social Responsibility: Die Studierenden identifizieren Chancen, aber auch die Risiken von CSR. Sie sind in der Lage, die Methoden und Instrumente sowie die unterschiedlichen Akteure zu erkennen und entwickeln CSR-Projekte für ihre eigene Organisation.

Leadership LIVE: Die Studierenden gewinnen in diesem Seminar neue Perspektiven für die Reflexion ihres eigenen Verhaltens. Sie können theoretische Konzepte des Führungshandelns praktisch anwenden, setzen sich mit sehr komplexen Führungssituationen auseinander und erweitern so ihr Verhaltensrepertoire.

#### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Die Teilnehmer/-innen absolvieren ein Schwerpunktseminar aus dem Angebot.

### Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen

	Prüfungsleistungen:			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>5</sup>		Gewichtung für die Modulnote in %	
8	Die Art der Prüfungsleistung wird vom Dozenten/Dozentin fest- gelegt. Möglich sind: Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse von Grup- penarbeit	Ca. 15 Seiten	100%	

		Studienleistungen:	
9	9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang

#### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

#### Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.

# Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

13	Anwesenheit:  An den 5 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine							
15	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich							
16	Prof. Dr. Annette Zimmer  o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften  Sonstiges:  Der Studiengang eröffnet mit dem Schwerpunktmodul die Möglichkeit, dass auf neue Herausforderungen sowie Bedarfe und Wünsche der Studierenden mittels der Konzeption und Angebots eines praxisre-							

Mod	ultite	l deuts	ch:	Praxisp	hase										
Mod	ultite	l englis	ch:	Practica	al phas	se									
Stud	ienga	ing:		Nonpro	fit-Ma	nag	emen	t and	Gove	ernance					
1	Mod	lulnumr	mer: P			Staf	tus:	[x]	Pfli	chtmod	ul	[	] Wahl	pflicht	tmodul
2	[x] jedes Se Turnus: [ ] jedes WS [ ] jedes SS			s WS	NS Dauer: []1 Seni.						<b>LP:</b> 24		Wo	Workload (h): 600	
	Mod	lulstruk	tur:												
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	eranstaltung				Status		LP	Präse (h)		Selbst- studium (h)	
	1.		Praktik	cum					[]P	[x] W	<b>V</b> P	24	48	0	120
	2.		Change	e Projekt					[]P	[x] W	<b>V</b> P	24	48	0	120
4	Lehrinhalte:  Die Studierenden absolvieren entweder ein Praktikum in einer Nonprofit-Organisation ihrer Wahl, die außerhalb ihres derzeitigen Berufs- und Arbeitsfeldes liegt oder sie führen ein Veränderungsprojekt in ihrem derzeitigen Arbeitsumfeld durch. Es wird jeweils der Arbeitsalltag in der NPO wissenschaftlich reflektiert und ein spezifischer Aspekt im Rahmen des Praktikumsberichts vertiefend und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Literatur betrachtet.  A Praktikum: Die Studierenden absolvieren ein Praktikum <u>außerhalb</u> des eigenen Berufsfelds/ der eigenen Organisation. Das Praktikum erfolgt als Hospitation in einer vom Studierenden gewählten NPO in einem klar definierten Aufgabenbereich. Das Praktikum kann in Absprache mit dem Praktikumsanbieter in Voll- oder Teilzeit im Laufe des Studiums geplant und absolviert werden. Das Praktikum kann auf Antrag verkürzt werden, wenn der Studierende weitere einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann, als die zur Zulassung vorausgesetzte Berufserfahrung.  B Change Projekt: Studierende führen in ihrer Organisation studienbegleitend ein betreutes Veränderungsprojekt durch. Themenstellung und -eingrenzung erfolgt vor Beginn mit den betreuenden Modulbeauftragten. Bei der Durchführung eines Change Projektes ist eine Verkürzung der Praktikumsphase nicht														
5	Erworbene Kompetenzen:  Die Studierenden erhalten auf Grundlage der theoretischen Kenntnisse aus den Modulen 1-4 einen Überblick über die institutionellen Strukturen ihres konkreten Arbeitsfeldes. Bisherige Erfahrungen werden aufgearbeitet und neu reflektiert. So erschließen sich den Studierenden die gängigen Handlungsstrategien und Handlungsräume ihres zukünftigen Arbeitsfeldes. Im Change Projekt sind die Studierenden in Lage, ein Projekt in der eigenen Organisation mit wissenschaftlicher Unterstützung umzusetzen. Die setzen ihr neu erworbenes Führungswissen im Rahmen des Change Management gezielt zum Vorteil Ihrer Organisation ein.  Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:														
6	oder rend	führen des Stu	in der e udiums	eigenen	Organ den T	isati eilne	ion ei	n Vei	rände	rungspr	ojekt	durch. E	Bei einen	n Beruf	Berufsumfeldes fswechsel wäh- rufstätigkeit als
7		Leistungsüberprüfung:  [x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen													

	D. "C 1. *													
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	y <sup>6</sup>	Dauer bzw Umfang	. Gewichtung für die Modulnote in %										
	Praxisbericht oder Change Bericht	100%												
	Studienleistungen:													
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang												
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.													
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%													
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:													
12	Keine													
	Anwesenheit:													
13	Keine													
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:													
14	Keine													
4-	Modulbeauftragte/r:		Zust	ändiger Fachbereich:										
15	DiplPsych. Gisela Clausen	Sozialwissenschaften												
16	Sonstiges:													

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Mod	ultitel	deuts	ch:	Abschlu	ıssph	ase									
Mod	ultitel	englis	ch:	Masterarbeit											
Studiengang: Nonprofit-Management and Governance															
1	Mod	ulnumı	mer: M			Status:	[x]	Pflic	htmod	ul	[	] Wahl	pflicht	tmodul	
2	[x] jedes Sem. Turnus: [ ] jedes WS [ ] jedes SS			er: []1 Sem. m.:			Fachse m.: 5.		<b>LP:</b> 30		Workload (h): 750				
		ulstruk	ĺ									Präse	enz	Selbst-	
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status		LP	(h)		studium (h)	
3	1.	K		nskolloq	uium			[x] P	[ ] W		2	20	)	30	
	2.		Master					[x] P	[ ] W		26			650	
	3.	inhalte	Disput	ation				[x] P	[ ] W	/P	2	1		49	
4	Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung und Bearbeitung der Fragestellung unter Berücksichtigung des Stands der Forschung in einer wissenschaftlichen Arbeit.  Im Rahmen des Examenskolloquiums werden die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereitet. Es wird geprüft, ob sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung unter Verwendung der relevanten Fachliteratur zu entwickeln.														
5	Die S zentr spräd dem ratur	itudiere ale Erg ch zu ve Themer und Mo	nden si ebnisse erteidige nfeld de ethodik	der Arb en. Die St s Nonpro . Außerd	eit ir tudiei ofit-M em zo	n Rahmen enden löse anagement	eine en in t und Teilne	er Dis der I d Gov ehme	putatior Masterar ernance r/-innen	n vor rbeit mit in d	zustellen ein anwe Hilfe von	sowie ndungsi sozialw	in eine elevate issense	u erstellen und em Prüfungsge- es Problem aus chaftlicher Lite- e ihre Arbeit in	
6			_		_	<b>nkeiten in</b> ı vom Prüfun						den Stud	dierenc	len gestellt.	
7		_	<b>berprüf</b> schluss	<b>ung:</b> prüfung		[x]	Mod	dultei	lprüfung	gen					
	Prüfu	ıngslei	stunge	n:						ı			l .		
	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	rveranstalt	tung <sup>7</sup>	7		Dau Um1	er fang	bzw.		htung für die lnote in %	
8	Masterthesis									14.000-15.000 Wör- ter / 45-50 Seiten					
	Dispu	utation		<u> </u>						1 St	unde	_	20%		
			tungen										İ		
9						rveranstalt							Dauer bzw. Umfang In der Regel c.a. 5-8		
	Erste	Erstellung eines Exposés und dessen Präsentation im Examenskolloquium.											Seiter		

 $<sup>^{7}</sup>$  Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:  Mindestens 66 erworbene Leistungspunkte aus bestandenen Modulen.							
13	Anwesenheit:  An den 2 Präsenztagen des Examenskolloquiums besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine							
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschafte						
16	Sonstiges:							